

Geschäftsordnung der Fachkonferenz*

§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Mitglieder

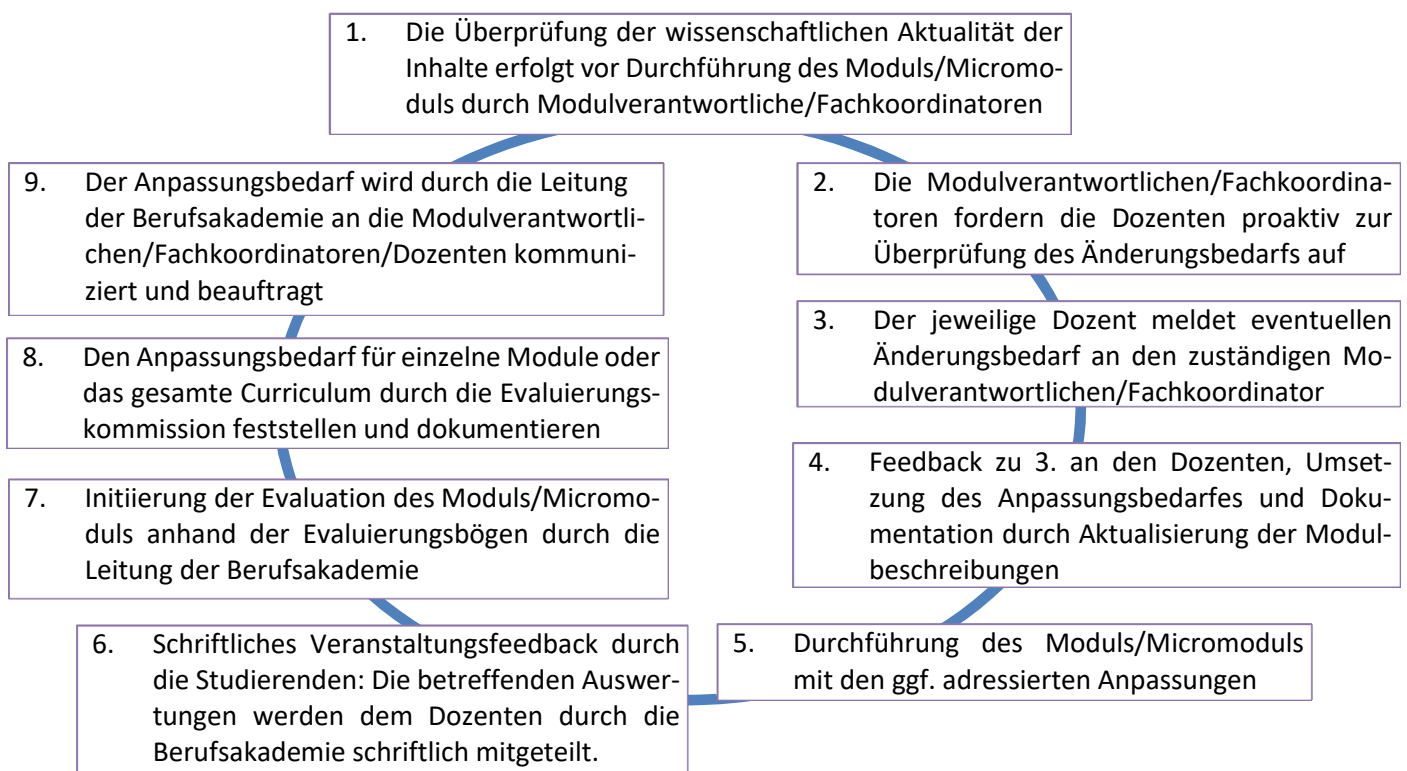
- (1) Das Niedersächsische Berufsakademiegesetz (Nds. BAKadG) schreibt in § 2 Abs. 2 Nr. 6 die angemessene Beteiligung der an der Berufsakademie tätigen Lehrkräfte und Studierenden an der Gestaltung des Studienbetriebs vor.
- (2) Diese Mitwirkung geschieht in institutioneller Form durch die Fachkonferenz der Berufsakademie für Bankwirtschaft.
- (3) Die Fachkonferenz setzt sich zusammen aus der Leitung der Berufsakademie, den Fachkoordinatoren, den Studienbetreuern, drei externen Lehrendenvertretern sowie den Studierendenvertretern aus den aktiven Studienjahren.
- (4) Die Aufgabe der Fachkonferenz umfasst den Informationsaustausch aller Beteiligten zum Studienbetrieb und zu aktuellen Themen und Entwicklungen der Berufsakademie mit dem Ziel, aktuellen Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung des Curriculums und des Studienkonzeptes aufzuzeigen.

§ 2 Evaluierungskommission

- (1) Zur wissenschaftlich fundierten Umsetzungsbegleitung des in der Fachkonferenz identifizierten Handlungsbedarfs wird aus dem Kreis der Mitglieder der Fachkonferenz durch die Leitung der Berufsakademie eine Evaluierungskommission benannt. Die Evaluierungskommission setzt sich zusammen aus der Leitung der Berufsakademie, mindestens einem Studienbetreuer, drei externen Lehrenden (Professoren) aus dem Hochschulbereich sowie zwei Vertretern aus den Betrieben der Praxispartner. Im Ausnahmefall können auch externe Lehrende, die nicht Mitglied der Fachkonferenz sind, in der Evaluierungskommission mitwirken.
- (2) Die Evaluierungskommission hat insbesondere die Aufgabe, die Verbindung von fachwissenschaftlichen Inhalten mit berufsfeldbezogenen Fragestellungen zu evaluieren und ggf. geeignete Maßnahmen zur weiteren Gewährleistung dieser Verbindung zu entwickeln. Die Kommission übernimmt darüber hinaus auch die Verantwortung für die Weiterentwicklung des Curriculums (wissenschaftliche Aktualität der Studieninhalte) und stellt so sicher, dass aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen im Curriculum des Studiengangs Berücksichtigung finden und das Gesamtausbildungsprogramm zu den Qualifikationszielen/intendierten Lernergebnissen und damit zum Studienerfolg führt.

*Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

- (3) Die Evaluierungskommission ist Teil des Qualitätsmanagementsystems der Berufsakademie. Für ihre Arbeit kann sie auf die Ergebnisse insbesondere der Lehrveranstaltungsevaluationen und der Untersuchungen zur Arbeitsbelastung der Studierenden sowie zum Absolventenverbleib zugreifen. Insbesondere die Ergebnisse der anonymen Online-Feedbacks der Studierenden, die semesterweise erhoben werden, und die Ergebnisse der (weiteren) Evaluationen sowie ggf. daraus abgeleiteter Maßnahmen sind regelmäßiger Berichtspunkt in den Sitzungen der Fachkonferenz.
- (4) Die Evaluierungskommission überprüft jedes Modul nach jeder Durchführung dahingehend, welche Kompetenzkategorien mit Hilfe welcher Prüfungsaufgaben und -themen geprüft wurden und ob das wissenschaftliche Niveau dem eines Hochschulstudienganges entspricht. Für diese Überprüfung ist ein geeigneter Bezugsrahmen zu wählen. Die Anmerkungen und Empfehlungen der Evaluierungskommission werden dokumentiert und im Auftrag der Leitung der Berufsakademie umgesetzt.
- (5) Die Evaluierungskommission überprüft zugleich die Kompetenzentwicklung der Studierenden, in dem die Prüfungsaufgaben/-themen mit dem tatsächlichen Studienerfolg der Studierenden in Verbindung gesetzt werden; der Gütegrad des studienverlaufsbezogenen Kompetenzerwerbs der Studierenden wird hierbei durch die Prüfungsnote (individueller Studienerfolg) dokumentiert.
- (6) Für alle bachelorrelevanten Inhalte und Kompetenzen gilt, dass sie im Rahmen der Module vermittelt und über die dort abzulegenden Prüfungsleistungen und Evaluationen bewertet und abgesichert werden. Die Evaluationsergebnisse sind Basis für die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung des Studienangebotes unter besonderer Berücksichtigung der Dualität (Beziehung der Lernorte, Gestaltung der Theorie-Praxis-Vernetzung). Den Regelprozess des Qualitätsmanagements zeigt die nachstehende Abbildung:



(7) Die nachstehenden Regelungen der §§ 3 bis 9 gelten entsprechend.

§ 3 Sitzungsturnus und Einberufung

- (1) Die Fachkonferenz tagt mindestens einmal pro Studienjahr. Die Einberufung der Sitzungen geschieht durch die Leitung der Berufsakademie mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (2) Die Fachkonferenz ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder dies schriftlich bei der Leitung der Berufsakademie beantragen. Der Antrag muss die Themen benennen, die behandelt werden sollen.

§ 4 Vorbereitung der ordentlichen Sitzungen

- (1) Die Leitung der Berufsakademie stellt eine Tagesordnung auf, die den Mitgliedern spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin zugehen muss.
- (2) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied der Fachkonferenz stellen. Die Anträge sind spätestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich der Leitung der Berufsakademie einzureichen.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen der Fachkonferenz werden von der Leitung der Berufsakademie geleitet.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Fachkonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Sitzungsleitung hat zu Beginn der Sitzung und später nur auf entsprechenden Antrag hin festzustellen, ob die Fachkonferenz beschlussfähig ist.

§ 7 Rederecht

- (1) Die Mitglieder der Fachkonferenz können sich jederzeit zu Wort melden. Meldungen zur Geschäftsordnung gehen Sachbeiträgen vor.
- (2) Die Sitzungsleitung kann Vertreter des Trägers, des Koordinierungsausschusses, sachverständige Dritte, Vertreter von Behörden oder der ausbildenden Betriebe als Gäste zulassen. Die Gäste haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 8 Abstimmung

- (1) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Bei Personalfragen sowie auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. In Angelegenheiten, die ein Mitglied der Fachkonferenz betreffen, hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.
- (2) Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Bei Gleichheit von Ja- und Nein-Stimmen ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Das Stimmverhältnis wird im Anschluss an die Abstimmung durch die Sitzungsleitung festgestellt und auf Antrag im Protokoll vermerkt.

§ 9 Anträge, Beschlüsse, Budgetrecht

- (1) Die Mitglieder der Fachkonferenz können jederzeit Anträge stellen; diese sind zu begründen.
- (2) Die Sitzungsleitung hat auf eine sachdienliche Behandlung und Erörterung der Anträge hinzuwirken.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Anträgen zu Sachfragen vor.
- (4) Die Rechte des Prüfungsausschusses bleiben von Beschlüssen der Fachkonferenz unberührt.
- (5) Vorschläge, die budgetwirksam sind, und die dadurch insbesondere den finanziellen Aufwand der Berufsakademie erhöhen würden, sowie Vorschläge zu personellen Angelegenheiten werden ggf. durch den Koordinierungsausschuss beschlossen. Vorschläge zu Änderungen der Geschäftsordnung und Abweichungen von ihr sind ebenfalls an die Leitung der Berufsakademie zu richten und werden von dieser ggf. zur Beschlussfassung an den Koordinierungsausschuss gegeben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Fachkonferenz tritt zum 01.08.2005, in der aktuell vorliegenden Fassung zum 09.12.2022 in Kraft.